

Fördermaßnahmen von Erasmus+ im Hochschulbereich

Gesicherte Anerkennung des Auslandsstudiums durch die Nutzung des LEARNING AGREEMENT

vor Mobilität



- ▶ Angebot **Mobilitätsprogramm**
- ▶ Identifizierung **zuständiger Personen**
- ▶ **Verpflichtung** der drei Parteien mit Unterschriften (original, gescannt, oder digital)

Zusätzliche qualifizierende Komponenten neben den laut Lehrplan erforderlichen ECTS-Credits werden im Studienvertrag aufgeführt. Werden diese von der Heimateinrichtung nicht als Leistung für den Abschluss anerkannt, wird dies zwischen allen Parteien vereinbart und dem Studienvertrag als Zusatz hinzugefügt.

Bestimmungen für die Anerkennung in Fällen, in denen bestimmte qualifizierende Komponenten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, werden aufgenommen.

während Mobilität



KEINE Änderungen erforderlich

Außerplanmäßige Änderungen des Mobilitätsprogramms müssen innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Studiums vorgenommen werden (Verlängerungsanträge müssen bis zu einem Monat vor dem vorgesehenen Abschlussdatum vorliegen).

Änderungen erforderlich

Eine Partei beantragt innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem regulären Semesterbeginn/Start der Ausbildungskomponenten Änderungen.

Die drei Parteien treffen innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung eine Vereinbarung per E-Mail.

nach Mobilität



Die Gasteinrichtung händigt der/dem Studierenden und der Heimateinrichtung innerhalb der Frist entsprechend dem Institutionellen Abkommen (IIA) einen **Leistungsnachweis** aus (normalerweise innerhalb von **höchstens fünf Wochen** nach Vorlage der Ergebnisse).

Die Heimateinrichtung händigt der/dem Studierenden innerhalb von **fünf Wochen** einen **Anerkennungsnachweis** aus.

Dieser Nachweis führt nicht nur die ECTS-Punkte, sondern auch die Noten der Heimateinrichtung auf.

Fördermaßnahmen von Erasmus+ im Hochschulbereich

Gesicherte Anerkennung des Auslandspraktikums durch die Nutzung des TRAINING AGREEMENT

vor Mobilität



- ▶ Angebot **Mobilitätsprogramm**
- ▶ Identifizierung **zuständiger Personen**
- ▶ **Verpflichtung** der drei Parteien mit Unterschriften (original, gescannt, oder digital)

*Ein Teil der **Qualitätsverpflichtung** für Erasmus-Studierendenpraktika ist in diesem Abschnitt enthalten. Die restlichen Bestimmungen sind im Fördervertrag aufgeführt.*

Die Heimateinrichtung erkennt die Leistungen in Abhängigkeit davon an, ob das Praktikum ein integraler Teil des Lehrplans ist oder freiwillig geleistet wurde. Im letzteren Fall gelten besondere Empfehlungen für Praktika von Absolventen.

während Mobilität



KEINE Änderungen erforderlich

Änderungen erforderlich

*Änderungen können nur **ausnahmsweise und sollten frühzeitig** erfolgen, auch wenn mittlerweile entsprechende Fristen gelten.*

Die drei Parteien treffen eine Vereinbarung per E-Mail.

nach Mobilität



Die Gasteinrichtung/-firma händigt der/dem Studierenden und der Heimateinrichtung ein **Praktikumszeugnis** aus.

je nach Praktikurstyp Anerkennung durch Heimateinrichtung	Anerkennungsnachweis	Zusatz zum Zeugnis (Diploma Supplement) (oder gleichwertiger Nachweis)	Europass-Mobilitätsnachweis
Teil des Lehrplans	verpflichtend, mit definierter ECTS-Punktzahl + Note	verpflichtend	freiwillig
freiwillig	freiwillig, mit ECTS, sofern vor Mobilität vereinbart	verpflichtend (mit Ausnahme von Absolventen)	freiwillig, für Absolventen empfohlen